

Seite 1 von 3

# Übungsleitervertrag mit Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Zwischen dem 1. SSV Saalfeld 92 e.V.

vertreten durch den Vorstand

im folgenden "1. SSV"

und

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

(Anschrift, Straße, PLZ, Ort)

(Kontakt, Tel., Email)

im folgenden "Übungsleiter"

wird folgender Übungsleitervertrag geschlossen:

§ 1

Der Übungsleiter ist nebenberuflich tätig.

Er wird eingesetzt in der Abteilung/Sportart

Der Übungsleiter übernimmt die Trainingsgruppe laut aktuellen Tätigkeitsnachweises.

§ 2

Das Trainingsprogramm bzw. die Trainingsinhalte werden zwischen **dem 1. SSV / Abteilungsleiter** und dem **Übungsleiter** abgestimmt. Der Übungsleiter ist dem **1. SSV / Abteilungsleiter** gegenüber berichtspflichtig.

§ 3

Der 1. SSV / Abteilungsleiter beauftragt den Übungsleiter, die Absprachen mit den Eltern / Erziehungsberechtigten der minderjährigen Sportler über Trainingszeiten und -ort und zu den geplanten Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Sportfeste, Trainingslager etc.) zu führen.

8 4

Der 1. SSV / Abteilungsleiter überträgt dem Übungsleiter weiterhin folgende Aufgaben:

- auf die Einhaltung der Sportstättenordnung (Hallen- oder Stadionordnung) zu sorgen.
- die Sportanlage und die Sportgeräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
- für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den benutzten Sportanlagen zu sorgen.
- pünktlich zu den vereinbarten Trainingszeiten bzw. Sportveranstaltungen zu erscheinen.
- dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen an den Trainingsstunden teilnehmen.
- bei einem Sportunfall Hilfe zu leisten bzw. für ärztliche Hilfe zu sorgen und den Unfall dem Verein unverzüglich zu melden.



Seite 2 von 3

Ist der Übungsleiter an der Ausübung seiner Übungsleitertätigkeit gehindert (z.B. durch Krankheit), so hat er dem 1. SSV / Abteilungsleiter unverzüglich zu informieren.

§ 6

#### Der Übungsleiter ist in Besitz der DOSB-Lizenz:

Er verpflichtet sich, während der Dauer dieser Übungsleitertätigkeit dafür zu sorgen, dass die Lizenz gültig bleibt.

§ 7

Die Übungsleitertätigkeit beginnt am und läuft auf **unbestimmte Zeit**. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

**§8** 

Zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes erhält der Übungsleiter eine Pauschale laut aktueller Finanzordnung des Vereins steuerfrei im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt nach Abgabe des Tätigkeitsnachweises sowie der gültigen DOSB-Lizenz im **Juni** und im **Dezember** auf das Konto des Übungsleiters:

Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC.	

§ 9

Der 1. SSV weist den Übungsleiter darauf hin, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer/Ausbilder/Erzieher/Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 € im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind (siehe Hinweise zum Übungsleitervertrag).

§ 10

Der Übungsleiter erklärt, dass er keine anderen Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG im laufenden Kalenderjahr bezieht oder bezogen hat. (Einnahmen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG bleiben hiervon unberührt, wenn die Tätigkeiten verschieden sind und deren Vergütung getrennt voneinander erfolgt.)

Außerdem verpflichtet sich der Übungsleiter, jede Änderung aus nebenberuflicher Tätigkeit im Rahmen der Inanspruchnahme der Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Verein aufgrund der Verletzung dieser Informationspflicht ein Schaden, so

verpflichtet sich der Übungsleiter dafür einzustehen.

Saalfeld, den

Oliver Grau Matthias Fritsche 1. Vorstand Schatzmeister Übungsleiter

Bank: KSK Saalfeld-Rudolstadt **BIC: HELADEFISAR** IBAN:DE02 8305 0303 0000 0082 90 Steuer- Nr.: 161/141/22290



Seite 3 von 3

### Hinweise

## zur Befreiung von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht und zur gesetzlichen Unfallversicherung

Um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich, wenn die Übungsleitertätigkeit 1/3 des zeitlichen Umfanges einer vergleichbaren Hauptbeschäftigung nicht überschreitet.

Die Übungsleiterpauschale kann nur einmal geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Übungsleiter- oder vergleichbaren Trainer-, Betreuer-, Erziehertätigkeiten werden zusammengerechnet.

Die Steuerfreiheit ist auf 3.000 € pro Jahr begrenzt. Dieser Steuerfreibetrag kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Übungsleiterpauschale nicht über das ganze Jahr andauert. Wird ein höherer Übungsleiterbetrag gezahlt, so ist der dem Steuerfreibetrag übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Für Übungsleiter besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn folgende Kriterien der persönlichen Abhängigkeit des Übungsleiters vom Verein gegeben sind:

- Weisungsgebundenheit des Übungsleiters hinsichtlich Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit
- Eingliederung des Übungsleiters in den Verein durch Bereitstellung von Trainingsmaterial und -gerät und Nutzung der Vereinseinrichtung
- Die Tätigkeit muss in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt werden (z.B. 1x wöchentlich)

Der Versicherungsträger ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Der Versicherungsbeitrag wird entsprechend eines Pauschalabkommens vom Landessportbund Thüringen an die VBG gezahlt. Zahlt der Verein dem Übungsleiter einen höheren Betrag, als 3.000 € im Jahr, so hat der Verein den die Übungsleiterpauschale (3.000 €) übersteigenden Betrag, an die VBG zu melden und hierfür Beiträge zu zahlen.

#### **Gender-Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern dieses Vertrages die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.